

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 10

Anröchte, 11. November 2005

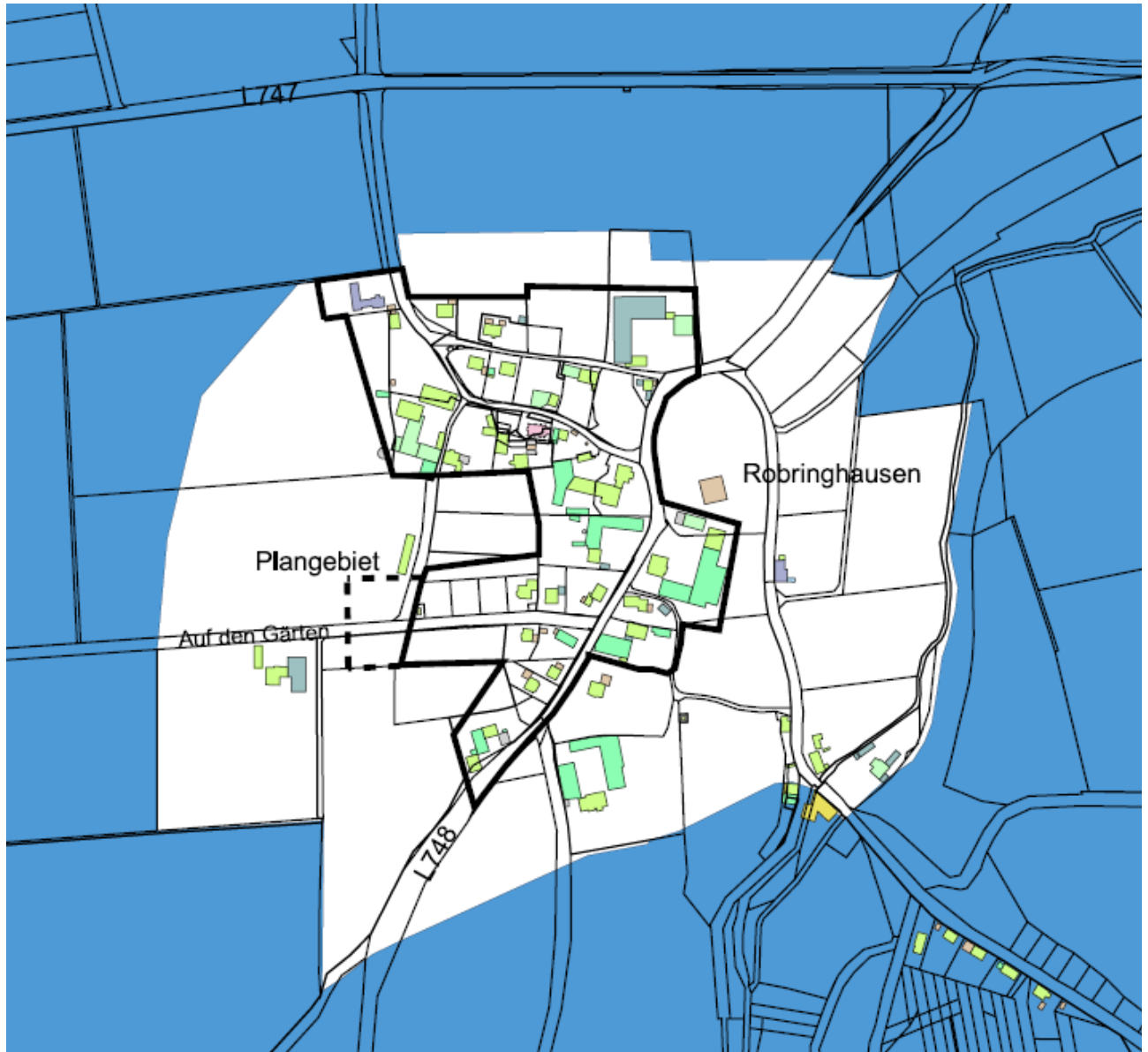
10. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Robringhausen"	51
2.	Bebauungsplan Nr. 35 "Wagenfeldstraße, Anröchte"	53
3.	Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.1"	55
4.	Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.2"	57

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Robringhausen"

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Übersichtsplan



Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Gemeinde Anröchte plant durch die Aufstellung der 2. Nachtragssatzung den Ortsteil Robringhausen im Südwesten geringfügig zu erweitern.

Die Flächen befinden sich nördlich und südlich der Straße "Auf den Gärten". Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,4 ha und erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Robringhausen Flur 10 Flurstücke 13, 290 (je teilweise) sowie 175/115 und 231 (Straßenteilstück "Auf den Gärten" und "Tiefe Straße") je teilweise.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist der betroffenen Öffentlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben oder wahlweise die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Im vorliegenden Fall wird von dem letzteren Gebrauch gemacht. Die allgemeinen Ziele und Zwecke des Satzungsverfahrens sollen in einer Bürgerversammlung vorgestellt werden, die stattfindet am

Donnerstag, 1. Dezember 2005, 19.00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Robringhausen,
Luziastraße 18, 59609 Anröchte-Robringhausen.

Die interessierte Öffentlichkeit ist zu dieser Versammlung recht herzlich eingeladen. In der Versammlung können auch Anregungen zur Planung vorgetragen werden.

Außerdem liegen der Planentwurf, die Begründung und die eingegangene Stellungnahme der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Kreises Soest anschließend vom 2. Dezember 2005 bis zum

6. Januar 2006

bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, 59609 Anröchte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte unter der Rubrik "Wohnen und Leben", "Baugebiete", eingesehen werden. Die Internetadresse lautet:
www.anroechte.de .

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zu den Planungsabsichten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für das Satzungsverfahren ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Anröchte, den 11. November 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 35 "Wagenfeldstraße, Anröchte"

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359)

Übersichtsplan



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **08.11.2005** den Bebauungsplan Nr. 35 "Wagenfeldstraße, Anröchte", gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Das Plangebiet befindet sich im süd-östlichen Bereich von Anröchte, nördlich und südlich der Teilstücke der Wagenfeldstraße und grenzt im Osten an die rückwärtige Bebauung der Straße "Auf der Hille" an. Es hat eine Größe von ca. 6000 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 12 Flurstück 498 und teilweise die Flurstücke 476 und 657. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Bebauung im Innenbereich von Anröchte zu verdichten.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 GO NRW tritt der Bebauungsplan Nr. 35 „Wagenfeldstraße“, einschließlich Begründung am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 35 schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 35 „Wagenfeldstraße“, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

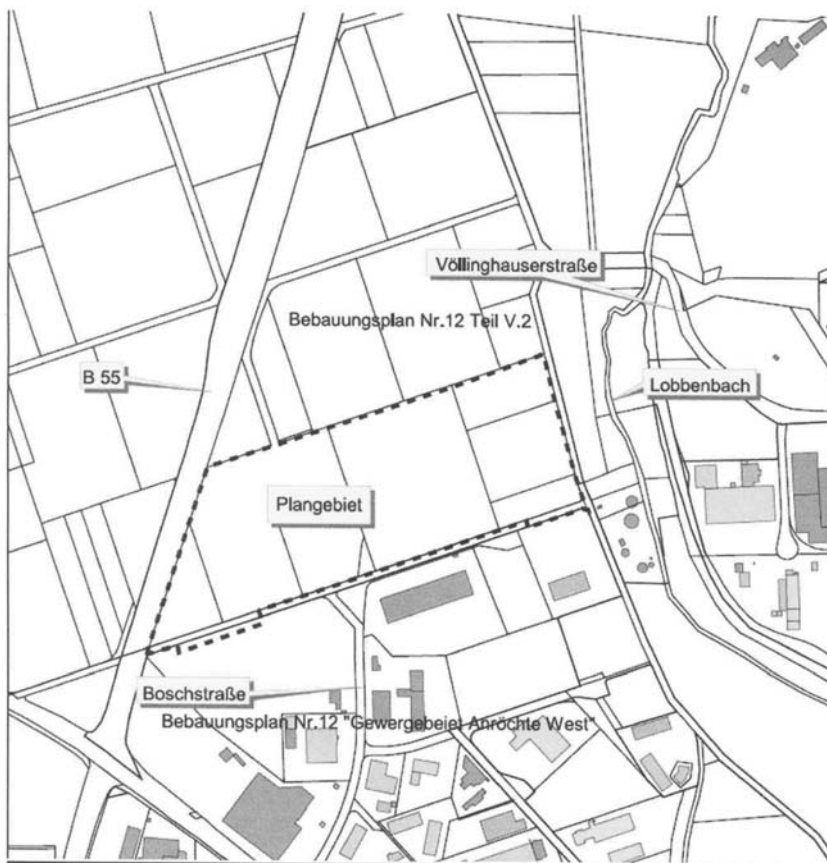
Anröchte, 11. November 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.1"

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359)

Übersichtsplan

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom **08.11.2005** den Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.1" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Westen von Anröchte. Es grenzt im Süden unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet Anröchte-West, im Westen an die B55 und im Osten an den Wießenweg an.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstücke 1084, 2006 (je teilweise) und Flur 6 Flurstücke 25, 26, 27, 28, 29, 145, 148 und teilweise Flurstück 285.

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es rund 9 ha Industriegebietsfläche auszuweisen und ein Teilstück der Nordumgehung festzusetzen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 GO NRW tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.1“, einschließlich Begründung am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung

einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 V.1 schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.1“, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 11. November 2005

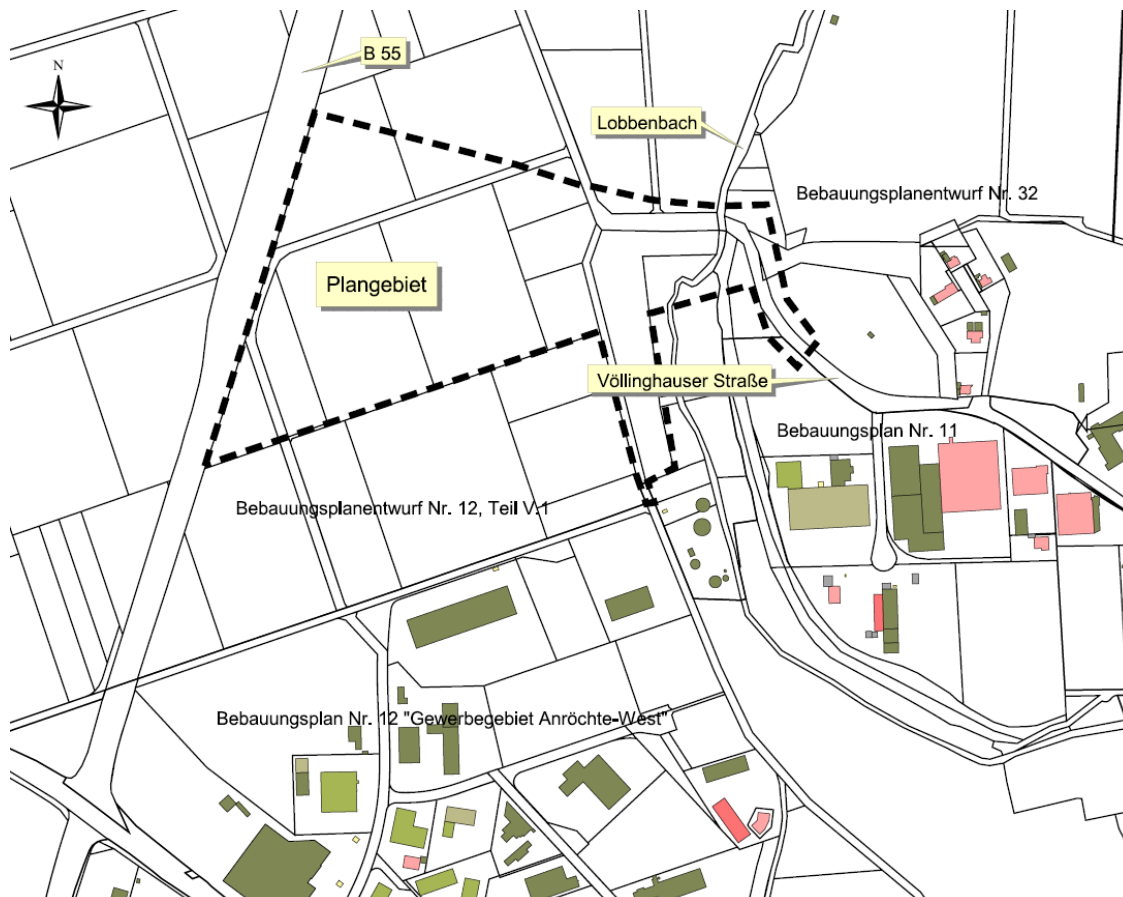
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.2"

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359)

Übersichtsplan



Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am **08.11.2005** den Bebauungsplan Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.2", Anröchte gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht ist in dieser Sitzung ebenfalls beschlossen worden.

Das Plangebiet befindet sich im Nord-Westen von Anröchte, nördlich des Gewerbegebietes Anröchte-West, östlich der B55 und überwiegend westlich des Lobbenbaches. Es schließt im Süden an den Bebauungsplanentwurf Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.1", im Nordosten an den Bebauungsplanentwurf Nr. 32 "Nordumgehung Boschstraße" an und überlagert den nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 "Völlinghauser Straße".

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 11 ha und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstück 190 (tw.), Flur 6 Flurstücke 21/2, 21/2, 21/3, 22, 77, 151, 164, 166, 294 und die Flurstücke 16/5, 21/1, 76, 16/1, 169, 262, 277, 285, 291, 293 (tw.), sowie Flur 7 die Flurstücke 230, 98, 133, 229, 231, 244, 269, 270, 2139 (tw.).

Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, dass Gewerbegebiet Anröchte-West um ca. 11 ha Industriegebietsfläche zu erweitern und gleichzeitig ein Teilstück der geplanten Nordumgehung, ausgehend von der verlängerten Boschstraße bis zur Einmündung in die Völlinghauser Straße, östlich des Lobbenbaches rechtsverbindlich festzusetzen.

Mit in Kraft treten des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.2" werden gleichzeitig die Flächen und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Völlinghauser Straße", bzgl. der Anbindung der Nordumgehung an die Völlinghauser Straße rechtsverbindlich geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 7 Abs. 4 GO NRW tritt der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.2“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft. Jedermann kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung einschließlich Begründung bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 12 V.2 schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) der Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Anröchte-West, Teil V.2“, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 11. November 2005

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister